

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

Kennzeichnungselemente

- Signalwort

Kein Signalwort

- Gefahrenhinweise

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

- Sicherheitshinweise

Prävention

nicht anwendbar

Reaktion

nicht anwendbar

Lagerung

nicht anwendbar

Entsorgung

nicht anwendbar

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Graphit (Kohlenstoff)

Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

Keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen

Nach Einatmen

Für Frischluftzufuhr sorgen; bei Reizung Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt

Reinigen mit Seife

Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten lang mit Wasser spülen; bei Reizung Arzt
Aufsuchen

S I C H E R H E I T S D A T E N B L A T T

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

Nach Verschlucken

einige Gläser Wasser trinken

Hinweise für den Arzt

Keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, Schaum, CO₂, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Keine

Besondere Gefährdung durch den Stoff selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Wenn Graphit Temperaturen von über 450 °C ausgesetzt ist entstehen CO und CO₂

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Atemschutzgerät

Zusätzliche Hinweise

Produkt ist brennbar (Glimmbrand), doch nur kurzes Anbrennen und rasches Auslöschten von selbst.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahme

Keine

Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

Durch Zusammenkehren oder mit Aufsaugen mit Staubsauger und anschließendem Aufwischen entfernen.

Zusätzliche Hinweise

Vorsicht! Graphit verursacht schlüpfrige Böden. Graphit ist elektrisch leitfähig.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

Staubbildung kann daher zu elektrischen Kurzschlüssen oder Fehlfunktionen führen.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei großer Staubentwicklung ist eine Absaugung notwendig

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt ist brennbar (Glimmbrand), doch nur kurzes Anbrennen und rasches Auslöschen von selbst.

Weitere Hinweise

unbegrenzt lagerfähig

Angaben zu den Lagerbedingungen

trocken halten, Lagertemperatur nicht maßgeblich

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nicht im Freien lagern

Bestimmte Verwendungen

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und / oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Es ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden

Maximale Arbeitsplatzkonzentration

Alveolengängige Fraktion (A) 1,5 mg / m³

Einatembare Fraktion (E) 4 mg / m³

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union

Es ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden

Maximale Arbeitsplatzkonzentration $3\text{mg}/\text{m}^3$ bzw. $6\text{mg}/\text{m}^3$ entsprechend TRG S 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz, Luftgrenzwerte - Technische Regeln für Gefahrstoffe)

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Berufsgenossenschaft

Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Staubschutzmaske entsprechend Standard FF PD1

Handschutz

Schutzhandschuhe

Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Körperschutz

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung ist kein spezieller Körperschutz erforderlich

Angaben zur Arbeitshygiene

Rückfettende Hautschutzpräparate vor Arbeitsbeginn und nach jeder Pause auf die saubere Haut auftragen und einreiben

Umweltschutzmaßnahmen

Siehe Abschnitt 06 und 07. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT
gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Pulver
Farbe: schwarz-grau
Geruch: geruchsfrei

Sicherheitsrelevanten Daten

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Untere Explosionsgrenze: --
Obere Explosionsgrenze: --
Dampfdruck: --
Dichte: ca. 2,25 g / cm³
Auslaufzeit: --
Wasserlöslichkeit: unlöslich
pH-Wert: --
Siedepunkt/ -bereich: --
Flammpunkt: --
Zündtemperatur: --

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Keine

Zu vermeidende Stoffe

Keine

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wenn Graphit Temperaturen von über 450 °C ausgesetzt ist entstehen CO und CO₂

11. Toxikologische Angaben

Einatmen von Staub kann zu Gesundheitsstörungen wie Lungenschäden führen. Nach Erfahrungen des Herstellers sind darüber hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Toxikologische Prüfungen

Keine Daten über das Produkt verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

Erfahrungen aus der Praxis

Keine Daten vorhanden

Angaben zu den Inhaltsstoffen

C (Kohlenstoff)

12. Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität

Keine

Mobilität

Keine Daten vorhanden

Persistenz und Abbaubarkeit

Graphit ist chemisch inert und nicht abbaubar

Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden

Ergebnis der Ermittlung der PBZ-Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat gegenüber Nichtzielorganismen keine endokrinen Eigenschaften.

Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Zubereitung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

AVV: 01 04 10 (staubende und pulverige Abfälle aus der Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)

Verunreinigte Verpackung

Restentleerte Gebinde sind zu entsorgen

S I C H E R H E I T S D A T E N B L A T T
gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

Gereinigte Verpackung

Gereinigte Verpackung kann einer Verwertung zugeführt werden

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR / RID

Keine Klassifizierung

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Keine Klassifizierung

Lufttransport

Keine Klassifizierung

15. Rechtsvorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für Graphit wurden nicht durchgeführt

Einstufung nach 67/548/EWG

Nicht eingestuft

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht eingestuft

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse nicht wassergefährdend
TA-Luft: nicht namentlich genannt

Störfallverordnung

Nicht namentlich genannt

Löschmittelverordnung

Nicht namentlich genannt

Beschäftigungsbeschränkungen

Keine

S I C H E R H E I T S D A T E N B L A T T

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH), Anhang II
300350-300359 Graphit

16. Sonstige Angaben

Mitgeltende EG-Richtlinien

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (berichtigte Fassung vom 29.05.2007 ABI.L136)

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Keine

R-Sätze

Keine

Sonstige Hinweise

Quellen:

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://www.gischem.de>

Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Neuaufnahme der CPL-Verordnung (EG) 1272/2008

Datenblatt ausstellender Bereich

Herr Jan Gessert (Tel.: 02103 / 51681)

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.